

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973	Ausgegeben am 13. November 1973	129. Stück
535. Verordnung:	Prüfung für den höheren Dienst an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung	
536. Verordnung:	Prüfung für den höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung	
537. Verordnung:	Prüfung für den höheren Dienst an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten	
538. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Anras	
539. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 193 Faschina Straße im Bereich der Gemeinde Sonntag	
540. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 b Tiroler Straße Abzweigung Völs im Bereich der Gemeinden Innsbruck und Völs	
541. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 173 Eiberg Straße im Bereich der Gemeinde Söll	
542. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Reutte	
543. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 5 Waidhofener Straße und B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Heidenreichstein in Niederösterreich	
544. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße und der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Mauterndorf in Salzburg	
545. Kundmachung:	Kundmachung gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Wien	

### 535. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Oktober 1973 betreffend die Prüfung für den höheren Dienst an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1973, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des höheren Dienstes an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen

Sanitätsverwaltung abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Prüfungsgegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt zwei bis fünf der folgenden Gegenstände, die je nach der dienstlichen Verwendung der Kandidaten von der Dienstbehörde auszuwählen sind:

1. Allgemeine Grundlagen der physikalischen Meßverfahren und deren mathematisch-statistische Auswertung.
2. Grundbegriffe der Elektronik, Kenntnis elektronischer Meßgeräte.
3. Allgemeine Grundlagen analytisch-chemischer Bestimmungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der organisch-chemischen und biochemischen Analytik.

4. Kenntnis der wichtigsten physikalisch-chemischen Meßgeräte und Bestimmungsverfahren einschließlich mathematisch-statistischer Auswertung der Meßergebnisse.
5. Allgemeine Grundlagen der biologischen Untersuchungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung hydrobiologischer Bestimmungen zur Ermittlung der Ökologie der Gewässer.
6. Mikroskopische Untersuchungstechnik mit Einschluß der Fluoreszenz- und Phasenkontrastmikroskopie sowie der Mikrophotographie.
7. Apothekenwesen, Arzneibuch und Arzneimittelverkehr.
8. Grundsätze bei der Herstellung sowie Untersuchung und Beurteilung von Arzneimitteln.
9. Gifte und Suchtgifte.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden. Sind geeignete Beamte nicht vorhanden, können auch in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 5. Die Prüfungsvorschrift tritt mit 1. November 1973 in Kraft.

Leodolter

### **536. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Oktober 1973 betreffend die Prüfung für den höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1973, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des höheren Dienstes an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Ernährungslehre;
2. Lebensmittel- und sonstige in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallende Warenkunde unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsmethoden, Rechtsvorschriften, Beurteilungsnormen und Richtlinien des Codex alimentarius austriacus;
3. Hygiene beim Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallenden Gegenständen.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Die Prüfungsvorschrift tritt mit 1. November 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Prüfung für den höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, X. Jahrgang, Nr. 8, 1954), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, mit Ablauf des 31. Oktober 1973 außer Kraft.

Leodolter

### **537. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Oktober 1973 betreffend die Prüfung für den höheren Dienst an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1973, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des höheren Dienstes an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Prüfungsgegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt zwei bis fünf der folgenden Gegenstände, die je nach der dienstlichen Verwendung des Kandidaten von der Dienstbehörde auszuwählen sind:

1. Physikalische Trennverfahren im molekularen Bereich.
2. Elektronische Meßtechnik für biophysikalische Zwecke.
3. Statistische Methoden in der Biophysik.
4. Radioaktive Verfahren und Radioisotopenverfahren.
5. Biologisch-physikalische Aspekte des Umweltschutzes.
6. Kybernetik in der Biophysik.
7. Ernährungslehre.
8. Lebensmittel- und sonstige in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallende Warenkunde unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsmethoden, Rechtsvorschriften, Beurteilungsnormen und Richtlinien des Codex alimentarius austriacus.
9. Hygiene beim Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallenden Gegenständen.
10. Allgemeine Grundlagen analytisch-chemischer Bestimmungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der organisch-chemischen und biochemischen Analytik.
11. Kenntnis der wichtigsten physikalisch-chemischen Meßgeräte und Bestimmungsverfahren einschließlich mathematisch-statistischer Auswertung der Meßergebnisse.
12. Allgemeine Grundlagen der biologischen Untersuchungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung hydrobiologischer Bestimmungen zur Ermittlung der Ökologie der Gewässer.

13. Mikroskopische Untersuchungstechnik mit Einschluß der Fluoreszenz- und Phasenkontrastmikroskopie sowie der Mikrophotographie.

14. Apothekenwesen, Arzneibuch und Arzneimittelverkehr.

15. Grundsätze bei der Herstellung sowie Untersuchung und Beurteilung von Arzneimitteln.

16. Gifte und Suchtgifte.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden. Sind geeignete Beamte nicht vorhanden, können auch in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Die Prüfungsvorschrift tritt mit 1. November 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinärmedizinischen Bundesanstalten“, BGBl. Nr. 125/1956, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, mit Ablauf des 31. Oktober 1973 insoweit außer Kraft, als sie den höheren Dienst an veterinärmedizinischen Bundesanstalten betrifft.

Leodolter

### **538. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Anras**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 100 Drautal Straße wird im Bereich der Gemeinde Anras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 128,700 und führt in gestreckter Linienführung bis km 129,098.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei der Gemeinde Anras aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**539. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 193 Faschina Straße im Bereich der Gemeinde Sonntag**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 193 Faschina Straße wird im Bereich der Gemeinde Sonntag wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 14,80 von der bestehenden Trasse in nord-östlicher Richtung ab, führt über den Atzibachtobel, quert in der Folge den Seebertgobel zweimal, trifft bei km 15,96 (alt)/16,34 (neu) wieder auf die alte Trasse und verläuft von dort unter teilweiser Benützung derselben in gestreckterer Linienführung zur endgültigen Wiedereinbindung in die bestehende Trasse bei km 16,54 (alt)/16,92 (neu).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bei der Gemeinde Sonntag aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**540. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 b Tiroler Straße Abzweigung Völs im Bereich der Gemeinden Innsbruck und Völs**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 171 b Tiroler Straße Abzweigung Völs wird im Bereich der Gemeinden Innsbruck und Völs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt mit der kreuzungsfreien Einbindung in die B 171 Tiroler Straße zwischen deren km 445,150 (alt) und km 445,785 (alt), quert sodann den Inn und endet an der Anschlußstelle im Bereich von Bau-km 8,00 des mit Verordnung BGBl. Nr. 203/1973 im Verlauf bestimmten Abschnittes Innsbruck/West—Zirl der A 12 Inntal Autobahn.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei den Gemeinden Innsbruck und Völs aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**541. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 173 Eiberg Straße im Bereich der Gemeinde Söll**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 173 Eiberg Straße wird im Bereich der Gemeinde Söll wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 9,849 der bestehenden Trasse, führt von dort zur S 12 Loferer Schnellstraße, welche bis zur Umliegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b des BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß dessen § 33 Abs. 5 gilt, und bindet kreuzungsfrei zwischen deren km 364,668 (alt) und 365,420 (alt) ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei der Gemeinde Söll aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**542. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Reutte**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße, welcher bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß dessen § 33 Abs. 5 gilt, wird im Bereich der Gemeinde Reutte wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 58,6 (alt) und führt in gestreckter Linienführung bis km 58,8 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei der Gemeinde Reutte aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**543. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 5 Waidhofener Straße und B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Heidenreichstein in Niederösterreich**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 5 Waidhofener Straße und der B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Heidenreichstein wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der Waidhofener Straße beginnt bei Plan-km 25,950, unmittelbar nach der Brücke über den Braunau-Bach, verläuft vorerst auf einer Länge von 150 m auf der derzeitigen Trasse der Thayatal Straße, verläßt diese sodann in nördlicher Richtung und erreicht bei Plan-km 26,950 wieder die bestehende Straßentrasse.

Die neu herzustellende Straßentrasse der Thayatal Straße zweigt rund 100 m vor der Einbindung der Landesstraße 8178 in westlicher Richtung von der bestehenden Straßentrasse geringfügig ab, verläuft sodann auf einer Länge

von 250 m im unmittelbaren Bereich der bestehenden Trasse; bei Projekts-km 0,35 verläßt sie diese neuerlich in westlicher Richtung, erreicht die Trasse der Waidhofener Straße bei deren Plan-km 26,8, verläuft auf deren neuer Trasse bis Plan-km 26,2, wo die bestehende B 30 Thayatal Straße wieder erreicht wird.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Heidenreichstein aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführte Straßenteile Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

**544. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Oktober 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße und der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Mauterndorf in Salzburg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 99 Katschberg Straße und der B 95 Turracher Straße wird im Bereich der Gemeinde Mauterndorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der Katschberg Straße beginnt bei km 37,720 (alt), verläuft vorerst unter teilweiser Benützung der bestehenden Straße, verläßt diese bei km 38,13 (alt), umfährt das Ortsgebiet von Mauterndorf in großem Bogen, wobei die Turracher Straße ohne höhengleiche Überschneidung einmündet, und bindet bei km 39,00 (alt) in die bestehende Trasse wieder ein.

Die neu herzustellende Straßentrasse der Turracher Straße beginnt bei km 69,535 (alt) und endet mit der Einbindung an der Trasse der B 99 Katschberg Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Gemeindeamt Mauterndorf aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführte Straßenteile Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

**545. Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Oktober 1973 gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Wien**

Gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird kundgemacht:

1. Im Land Wien sind keine Straßen gelegen, die gemäß § 33 Abs. 1 BStG 1971 als Bundesstraßen aufgelassen sind.
2. Der im Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in seiner zuletzt geltenden Fassung enthaltene Teil der Nordautobahn zwischen Döblinger Gürtel—Donaukanal—Donaubrücke (Nordbrücke)—Groß Jedlersdorf und Stammersdorf ist im Bundesstraßengesetz 1971 als Autobahn nicht mehr enthalten. Dieser Straßenzug ist nunmehr Bestandteil der S 2 Donaukanal Schnellstraße.
3. Als Bundesstraßen wurden im Land Wien erst durch das Bundesstraßengesetz 1971 erklärt (§ 33 Abs. 3 BStG 1971):
  - (1) von der A 3 Südost Autobahn die Strecke Wien/Landstraße (A 20)—Landesgrenze
  - (2) von der A 22 Donauufer Autobahn die Strecke Wien/Lobau (A 21)—Wien/Kaisermühlen (A 20, A 24)—Wien/Donaupark (A 5, A 20)—Landesgrenze
  - (3) von der S 1 Marchfelder Schnellstraße die Strecke Wien/Kaisermühlen (A 20, A 22, A 24)—Landesgrenze
  - (4) die S 2 Donaukanal Schnellstraße zur Gänze
  - (5) die S 30 Kagraner Schnellstraße zur Gänze
  - (6) von der B 1 Wiener Straße die Strecke Wien/Urania (S 2)—Wienzeile—Wien/Gaudenzdorf—Grünbergstraße/Linke Wienzeile und Schönbrunner Schloßstraße
  - (7) von der B 3 Donau Straße die Strecke Wien/Aspern (A 21)—Wien/Stadlau—Wien/Erzherzog Karl-Straße—Wien/Kagran—Wien/Prager Straße—Landesgrenze
  - (8) von der B 7 Brünner Straße die Strecke Wien/Floridsdorf (B 3)—ehemalige Wiener Stadtgrenze bei Stammersdorf
  - (9) von der B 8 Angerner Straße die Strecke Wien/Urania (S 2)—Brückenkopf der Reichsbrücke 1,225 km und Schüttaustraße im XXII. Bezirk in Wien—Wien/Wagramer Straße—ehemalige Wiener Stadtgrenze vor Süßenbrunn
  - (10) von der B 10 Budapester Straße die Strecke Wien/Donaukanal (S 2, B 14)—Wien/Handelskai—Landesgrenze
  - (11) von der B 12 Brünner Straße die Strecke Wien/Margaretengürtel (B 221)—Wien/Atzgersdorf—Landesgrenze
  - (12) von der B 13 Laaber Straße die Strecke Landesgrenze—Wien/Rodaun—Wien/Kalksburg—Landesgrenze
  - (13) von der B 16 Ödenburger Straße die Strecke Wien/Favoriten (A 23)—ehemalige Wiener Stadtgrenze bei Rothneusiedl
  - (14) die B 221 Wiener Gürtel Straße zur Gänze
  - (15) die B 222 Wiener Vororte Straße zur Gänze
  - (16) die B 223 Flötzersteig Straße zur Gänze
  - (17) die B 225 Wienerberg Straße zur Gänze
4. Da im Land Wien keine Bundesstraßen gemäß § 33 Abs. 1 BStG 1971 aufgelassen wurden, findet die Bestimmung des § 33 Abs. 3 erster Satz BStG 1971 hinsichtlich des Landes Wien keine Anwendung. Gemäß § 34 Abs. 1 BStG 1971 werden daher die im Punkt 3 dieser Kundmachung genannten Straßen mit Wirkung vom 1. September 1971 als Bundesstraßen übernommen.
5. Hinsichtlich der Bestimmung des § 33 Abs. 3 letzter Satz BStG 1971 wurde ein Übereinkommen zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Wien abgeschlossen.

Moser